



# HESSISCHER LANDTAG

30. 04. 2026

## Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),  
Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),  
Miriam Dahlke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),  
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),  
Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 15.01.2026**

### **CO<sub>2</sub>-neutrale Landesverwaltung 2030 und PV-Ausbau auf Landesgebäuden**

und

### **Antwort**

**Minister der Finanzen**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Hessische Klimabeirat hat ein Gutachten zur CO<sub>2</sub>-neutralen Landesverwaltung in Auftrag gegeben. Demnach wird das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2030 bei Fortschreibung des aktuellen Trends der Treibhausgasemissionen deutlich verfehlt. Zur Senkung der energiebedingten Emissionen der Landesverwaltung wurde in den letzten Jahren der Ausbau der Photovoltaik auf Landesgebäuden vorangetrieben, unter anderem durch entsprechende Vorgaben im Hessischen Energiegesetz (HEG) sowie die Förderprogramme COME Solar und PV-TGA.

#### **Vorbemerkung Minister der Finanzen:**

Die Landesregierung hält am Ziel der Nettotreibhausgasneutralität der Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 fest und setzt den eingeschlagenen Weg konsequent fort, so dass die Umsetzung im Rahmen der finanziellen und strukturellen Möglichkeiten weiter voranschreitet.

Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung sowie die Umstellung auf regenerative Energien im Wärmebereich bilden dabei wichtige Bausteine. Weiterhin nicht vermeidbare Treibhausgase sind durch Zahlungen zur Finanzierung von treibhausgasmindernden Investitionen (Zertifikate für Treibhausgasemissionen) zu kompensieren (§ 7 Abs. 5 Hessisches Klimagesetz – HKlimaG).

Der Ausbau der Photovoltaik auf Dächern von Landesgebäuden dient den übergeordneten Klimazielen des Landes, der Unterstützung der Vorbildrolle des Landes und auch der Erhöhung der Resilienz der Dienststellen. Darüber hinaus bezieht die Landesverwaltung seit dem Jahr 2011 flächendeckend Ökostrom, der bilanziell als klimaneutral betrachtet wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wie folgt:

Frage 1 Inwiefern sieht die Landesregierung angesichts des oben genannten Gutachtens eine Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Emissionsreduktion der Landesverwaltung zu steigern? Bitte begründen.

Frage 2 Wenn ja: Wie soll dies geschehen?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 7 Abs. 5 HKlimaG wird die Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 netto-treibhausgasneutral organisiert. Das Gutachten bestärkt die Landesregierung, ihre Anstrengungen zur Emissionsreduktion der Landesverwaltung unvermindert fortzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass die Maßnahmen zur Emissionsreduktion der Landesverwaltung stets im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (siehe § 4 Abs. 5 HKlimaG und § 1 Abs. 1 HEG) erfolgen.

Folgende Maßnahmen sind umgesetzt worden beziehungsweise geplant:

Die Vorgabe des § 7 Abs. 9 HKlimaG, wonach ab dem Jahr 2026 bei der Umrüstung oder Neuausstattung der Gebäudetechnik in landeseigenen Gebäuden grundsätzlich nur Anlagen eingesetzt werden dürfen, die auf die Verbrennung fossiler Energieträger verzichten, wurde im Jahr 2025 durch die Richtlinie „Energieeffizientes Bauen und Sanieren des Landes Hessen nach § 9 Abs. 3 und § 9a Abs. 3 des Hessischen Energiegesetzes“ (StAnz. 2025 S. 258) umgesetzt.

In der Richtlinie sind ebenfalls die hohen energetischen Standards bei Baumaßnahmen des Landes, die das Hessische Energiegesetz vorgibt, umgesetzt. Damit besteht die Gewähr, dass jede Neubaumaßnahme und jede energetische Sanierung des Landes zum Erreichen des Ziels nach § 7 HKlimaG beiträgt.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage des Landes gewinnen auch administrative Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der Nettotreibhausgasneutralität der Landesverwaltung zunehmend an Bedeutung. Ein Teil der Minderungsziele soll dabei durch eine Reduzierung der Fläche von Büroarbeitsplätzen in Immobilien des Landes je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bis zum Jahr 2035 um mindestens 30 Prozent erreicht werden. Die Landesregierung strebt an, Teile der Flächenreduzierung vor dem Jahr 2035 umzusetzen.

Frage 3 Warum liegt der Haushaltsansatz für COME Solar in 2026 nur noch bei 977.800 Euro (im Vergleich zu fünf Millionen Euro in 2025, sechs Millionen Euro in 2024 und 10,8 Millionen Euro in 2023)?

Der Haushaltsansatz für COME-Solar für das Jahr 2026 dient der Abrechnung der noch laufenden Baumaßnahmen, da das Programm befristet ist.

Frage 4 Welchen Fortschritt gab es seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/535, vom 21. November 2024 hinsichtlich der Umsetzung der Photovoltaikpflicht nach HEG? Bitte die Zahl und Leistung der PV-Anlagen nennen.

Im Bauprogramm COME-Solar hat der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/535, vom 21. November 2024 in neun Landesliegenschaften Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 1,4 Megawatt Peak (MWp) realisiert. In 13 weiteren Liegenschaften stehen Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von insgesamt rund 2,3 MWp kurz vor der Fertigstellung.

An den Hochschulen wurden im Programm zum Ausbau von Photovoltaikanlagen und zur Optimierung der technischen Gebäudeausrüstung in Gebäuden (PV-TGA Programm) 69 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von insgesamt rund 5,2 MWp gefördert und befinden sich teils noch in der Restabwicklung. Wenige Maßnahmen wurden im Gegensatz zur ursprünglichen Bewilligung von den Hochschulen aufgrund fehlender Realisierbarkeit, unter anderem aufgrund zeitnah nicht lösbarer bautechnischer Schwierigkeiten, zurückgestellt.

Frage 5 Welchen Fortschritt gab es seit der Beantwortung der oben genannten Kleinen Anfrage hinsichtlich der Erfassung der Dächer, die unter die PV-Pflicht fallen?

Der LBIH hat das Photovoltaikpotenzial der landeseigenen, durch ihn bewirtschafteten Gebäude untersucht. Dabei wurde für 457 Gebäude ein theoretisches Photovoltaikpotenzial von rund 22,9 MWp festgestellt. Die tatsächliche Umsetzbarkeit dieses Potenzials ist jedoch maßgeblich vom baulichen Zustand der jeweiligen Dachflächen abhängig. Ohne vorherige Dachsanierung können nach Einschätzung des LBIH 110 Dachflächen von Gebäuden mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden. Das hierfür ermittelte Leistungspotenzial beträgt rund 4,8 MWp.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur hat im Jahr 2024 das weitere Potenzial für die Errichtung neuer Photovoltaik-Anlagen an den Hochschulen ermittelt. Danach stehen an den Hochschulen noch rund 251.000 Quadratmeter geeignete Dachflächen zur Verfügung, auf denen eine installierbare Leistung von rund 45,4 MWp realisiert werden könnte.

Frage 6 Das Programm zum Ausbau von Photovoltaikanlagen und zur Optimierung der technischen Gebäudeausrüstung in Gebäuden (PV-TGA-Programm) an Hochschulen wird laut Einzelplan 15 in 2025 beendet; im Jahre 2026 erfolgt nur eine Restabwicklung. Welche alternativen Fördermöglichkeiten mit welchem Fördervolumen haben die hessischen Hochschulen für den Ausbau von Photovoltaikanlagen und die Optimierung der technischen Gebäudeausrüstung ab 2026?

Aufgrund der herausforderungsvollen Haushaltslage sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zu etwaigen zukünftigen Anschluss- oder Alternativförderprogrammen zum PV-TGA-Programm sowie zu deren inhaltlicher Ausgestaltung oder Fördervolumina möglich.

Im Rahmen der Zielvereinbarungen erfolgt eine Verständigung mit den Hochschulen dahin, dass diese prüfen, ob „Intracting“ (Internes Contracting) als Finanzierungskonzept für eigenfinanzierte Energiesparmaßnahmen im Gebäudesektor anwendbar wäre. Nach energetischen Verbesserungen können die so eingesparten Kosten bei Strom oder Wärme auf ein gesondertes Hochschulkonto gebucht und in weitere Maßnahmen reinvestiert werden. Mit einer eigenen einmaligen Anschubfinanzierung kann hierdurch, geeignete Maßnahmen vorausgesetzt, ein sich selbst verstärkender Finanzmittelkreislauf angestoßen werden, sodass auch bei knappen Haushaltsmitteln kontinuierlich Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele umgesetzt werden könnten.

Frage 7 Laut Klimaplan soll die Photovoltaik-Fläche an Landesgebäuden auf 130.000 Quadratmeter ausgebaut werden. Bis wann will die Landesregierung dieses Ziel erreichen?

Für die im Klimaplan formulierte Maßnahme „Ausbau der Photovoltaikanlagen an Landesgebäuden (130.000 Quadratmeter Photovoltaikfläche)“ wurde seinerzeit kein konkretes zeitliches Ziel formuliert. Der Ausbau von Photovoltaik-Fläche an Landesgebäuden inklusive Hochschulen erfolgt im Rahmen der Klimaschutzziele des Landes entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der jeweiligen baulichen und technischen Eignung der Gebäude.

Die Hochschulen wirken hierbei in eigener Verantwortung mit und setzen Maßnahmen auf geeigneten Dachflächen entsprechend ihrer baulichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen um.

Frage 8 Welche bürokratischen Hürden zum Ausbau der Photovoltaik auf Landesgebäuden bestehen nach Einschätzung der Landesregierung weiterhin?

Frage 9 Was tut die Landesregierung, um diese Hürden zu senken?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Landesregierung bestehen keine bürokratischen Hürden für den weiteren Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Landesgebäuden.

Wiesbaden, 23. April 2026

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**